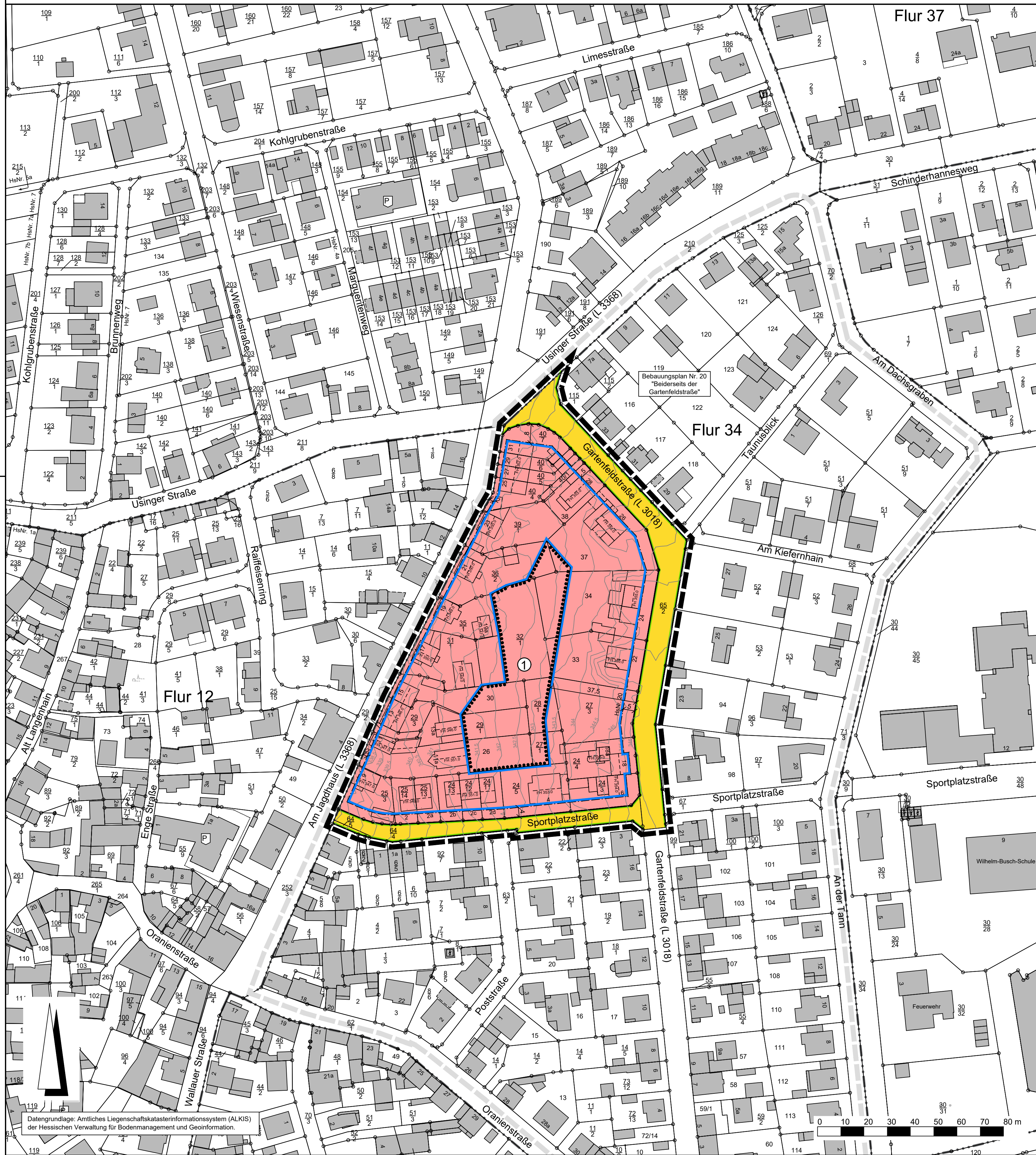


# Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Langenhain

## Bebauungsplan Nr. 20

### "Beiderseits der Gartenfeldstraße", 1. Änderung



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

#### Zeichenerklärung

##### Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 34
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

##### Planzeichen

###### Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

###### Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OKGeb. Oberkante Gebäude in m über Bezugspunkt

###### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a abweichende Bauweise
- EDH Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

###### Verkehrsräume

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie

###### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

###### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

###### Sonstige Darstellungen

- Höhenlinie in m über Normalhöhen Null (NHN) gem. DGM1 der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
- Bemaßung (verbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 20 "Beiderseits der Gartenfeldstraße"
- Gebäude (Bestand)
- Firsthöhe Bestandsgebäude in m über Normalhöhen Null (NHN) gem. DOM1 der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (nicht eingemessen, gerundet)

###### Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Hauptyp	OKGeb.
1	WA	0,4	0,8	II	a	EDH	11,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

#### 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

##### 1.1 Ersatz der bisherigen Festsetzungen

1.1.1 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Beiderseits der Gartenfeldstraße“, 1. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Beiderseits der Gartenfeldstraße“ von 1978 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung ersetzt.

##### 1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)

1.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

1.2.2 Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden.

1.2.3 Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind unzulässig.

##### 1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis § 21a BauNVO)

1.3.1 Die zulässigen Grundflächenzahlen und Geschossflächenzahlen werden in der Plankarte durch Einschrieb in der Nutzungsmatrix festgesetzt.

1.3.2 Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf durch die Fläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 (GRZ) überschritten werden.

1.3.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der HBO sind, einschließlich der zu ihnen gehörende Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen.

1.3.4 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird in der Plankarte durch Einschrieb in der Nutzungsmatrix festgesetzt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

##### 1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) und höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

1.4.1 Für das Gebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen. Die Länge der Gebäude darf bei Einzel- und Doppelhäusern höchstens 20 m und bei Hausgruppen höchstens 25 m betragen.

1.4.2 Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen je Wohngebäude wird bei Einzelhäusern auf drei Wohnungen und bei Doppelhäusern und Hausgruppen auf eine Wohnung begrenzt. Bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte als ein Wohngebäude, bei Hausgruppen jedes Teilgebäude als ein Wohngebäude.

##### 1.5 Höhe bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

1.5.1 Die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist der Nutzungsmatrix in der Plankarte zu entnehmen.

1.5.2 Der untere Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist die in der Planzeichnung mittels Höhenlinien eingetragene bestehende Geländeoberfläche, gemessen jeweils am Schnittpunkt der tiefsten angeschnittenen Höhenlinie mit dem aufgehenden Mauerwerk des jeweiligen Gebäudes. Wird keine Höhenlinie geschnitten, gilt die nächsttieferliegende Höhenlinie als Bezugspunkt. Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.

1.5.3 Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudeoberkante sind bei untergeordneten Gebäudeteilen und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrschulhele, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) um bis zu 0,5 m zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

##### 1.6 Überbaubare Grundstücksflächen sowie Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.6.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen und durch Baugrenzen definiert. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6.2 Pkw-Stellplätze, Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig mit Ausnahme der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

##### 1.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.7.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch entsprechende Flächensignaturen festgesetzt.

##### 1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Bei der Neuanlage sind Stellplätze, Zu- und Umfahrten, Wege- und Hofflächen im Sinne untergeordneter Nebenanlagen in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Fugen- oder Porenpflaster, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

1.8.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freilichgestaltung ist bei der Neuanlage unzulässig.

##### 1.9 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.9.1 Die Grünstrukturen im Bereich der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als solche zu erhalten und für die gärtnerischen Nutzung bestimmt. Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit einer gärtnerischen Nutzung stehen, sind bis zu einer Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> zulässig. Befestigte Wege, Außenhalts- und Stellflächen sind ausschließlich mit unbefestigten Oberflächen (z.B. Rasengitter) zu gestalten.

#### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

##### 2.1 Dach- und Fassadengestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Dächer (mit Ausnahme von flach geneigten Dächern bis 3 Grad Neigung) sind in rötlichen, braunen, grauen und schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Tönen zu gestalten. Dachbegrünungen und Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) sind ausdrücklich zulässig und von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen.

2.1.2 Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit einem Neigungswinkel bis zu 20° sind ab einer Dachfläche von 10 m<sup>2</sup> (mit Ausnahme von Dachterrassen) in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt (oder mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie überlastet) werden. Die Mindestaufbaustärke beträgt 10 cm. Die Festsetzung gilt auch für Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen.

2.1.3 Für Garagen, überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

##### 2.2 Staffelsechosse sind umlaufend mind. 1,5 m gegenüber allen Außenwänden des darunter liegenden Vollgeschosses zurückzusetzen. Brüstungen für Dachterrassen auf der obersten Vollgeschosseckende sind ausschließlich in Form von offenen Elementen auszuführen.

##### 2.2 Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.2.1 Die Grundstücksfreiflächen (rechnerisch nicht bebaubare Fläche lt. GRZ incl. Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Garten, Grünfläche oder Pflanzbeet zu gestalten.

2.2.2 Mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächlich Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

#### 3 Hinweise und nichtrechtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

##### 3.1 DIN-Normen

3.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Stadt Hofheim am Taunus während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

##### 3.2 Stellplatzsatzung

3.2.1 Die Stellplätze betreffende Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Hofheim am Taunus in der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksamen Fassung ergänzt.

#### 3.3 Verwertung von Niederschlagswasser

3.3.1 Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Hofheim am Taunus wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wirksame Fassung.

3.3.2 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3.3.3 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

#### 3.4 Verwendung von erneuerbaren Energien

3.4.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerk, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gültige Fassung.

#### 3.5 Artenschutzrechtliche Hinweise

3.5.1 Auf die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollen möglichst außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.

c) Höhenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu überprüfen.

a) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

b) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden.

#### 3.6 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

3.6.1 Aus Sicht des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen: „Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen“.

3.6.2 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Eine Auswertung von Luftbildern hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenbleibgeräten zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

#### 3.7 Lichtemissionen

3.7.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind im Außenbereich helle, weitreichende künstliche Lichtquellen sowie der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht zu vermeiden. Leuchten müssen so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten wird die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern empfohlen. Dauerhafte, indirekte Beleuchtung und Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind zu vermeiden.

#### 3.8 Abfallbeseitigung

3.8.1 Bei Bau-, Abriss und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt "Entsorgung von Baubfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

#### 3.9 Bodendenkmäler

3.9.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skeletreste) sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

#### 3.10 Bergbau

3.10.1 Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Plangebiet wird von einer untergegangenen Bergbauberechtigung überlagert, in der geringfügiger Untersuchungsbergbau (in später eingeebneten) Schächten umgegangen ist. Da deren Anzahl, Lage und Art der Verfallung nicht bekannt sind, wird empfohlen, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

#### 3.11 Infrastruktur

3.11.1 Deutsche Telekom Technik GmbH: Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen - Hausanschlüsse - der Telekom. Die Lage der Telekommunikationsanlagen und Hausanschlüsse ist der Begründung zu entnehmen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.11.2 Hinsichtlich geplanter Baupflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen\* der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

3.11.3 NRM: Netzdienste Rhein-Main GmbH: Im Plangebiet befinden sich Gasleitungen und -Anschlüsse der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Leitung und deren Schutzstreifen sind im Vorfeld mit der NRM abzustimmen und anzumelden. Bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen wird eine absolute Sicherung aller Mainov-Trassen erforderlich.

3.11.4 Für alle Baumaßnahmen ist die NRM - Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainov“ einzuhalten. Bestandsunterlagen können online unter dem Link <https://www.nrm-netzdienste.de/de/netzanschluss/netzanschluss> angefordert werden.

3.11.5 Die NRM weist darauf hin, dass Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bildet.

#### Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 10.02.2021

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 06.01.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 06.01.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 16.01.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 13.02.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Hofheimer Zeitung.

Ausfertigungsvermerk:  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

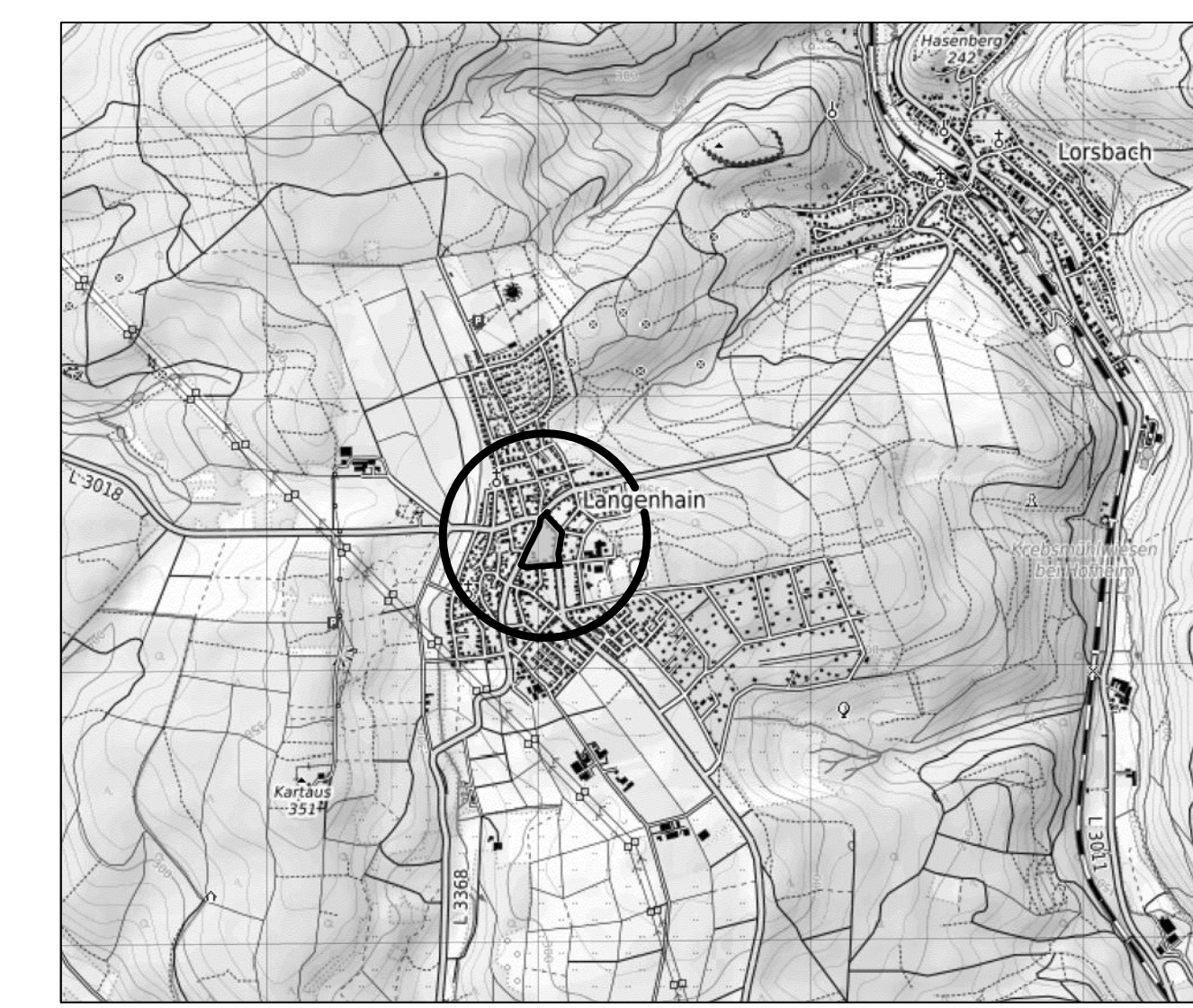
Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Hofheim am Taunus, den

Bürgermeister

Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Langenhain  
Bebauungsplan Nr. 20  
"Beiderseits der Gartenfeldstraße",  
1. Änderung



PLANUNGSBÜRO FISCHER  
Raumplanung | Stadtplanung | Umwelplanung  
Im Nordpark 1 - 35435 Wellerberg | T +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 30.09.2022  
10.10.2023

Entwurf

Projektleitung: Seibert/Bode  
CAD: Seibert  
Maßstab: 1 : 1.000  
Projektnummer: 22-2701